

WP 20-25 SV 61/188

Beschlussvorlage

Widmung von Straßen, Wegen und
Plätzen im Stadtgebiet Hilden:
St.-Konrad-Allee

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Die Linke			

Öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Stadtentwicklungsausschuss

Rat der Stadt Hilden

09.10.2024

17.12.2024

Vorberatung

Entscheidung

Lage der Widmungsfläche in der St.-Konrad-Allee

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss wie folgt:

Die folgende Straße in der Stadt Hilden wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung als

- Gemeindestraße, bei der **die Belange des Verkehrs überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 1 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	St.-Konrad-Allee	Stellplätze und Bürgersteig vor den Häusern 9 - 33	61	888

Erläuterungen und Begründungen:

Der unter der lfd. Nr. 1 definierte Bereich wird dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße erstmalig gewidmet.

Die Straße St.-Konrad-Allee wurde bereits in 1998 als Gemeindestraße gewidmet. Da bei der Planung der Abstellplätze für Lastenfahrräder thematisiert wurde, ob diese sich im Eigentum der Stadtbefindliche Fläche auch Teil der öffentlichen Verkehrsfläche ist, soll zur Klarstellung die Widmung gemäß dem vorhandenen Straßenausbau und den Festsetzungen des Bebauungsplans hiermit erweitert werden.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

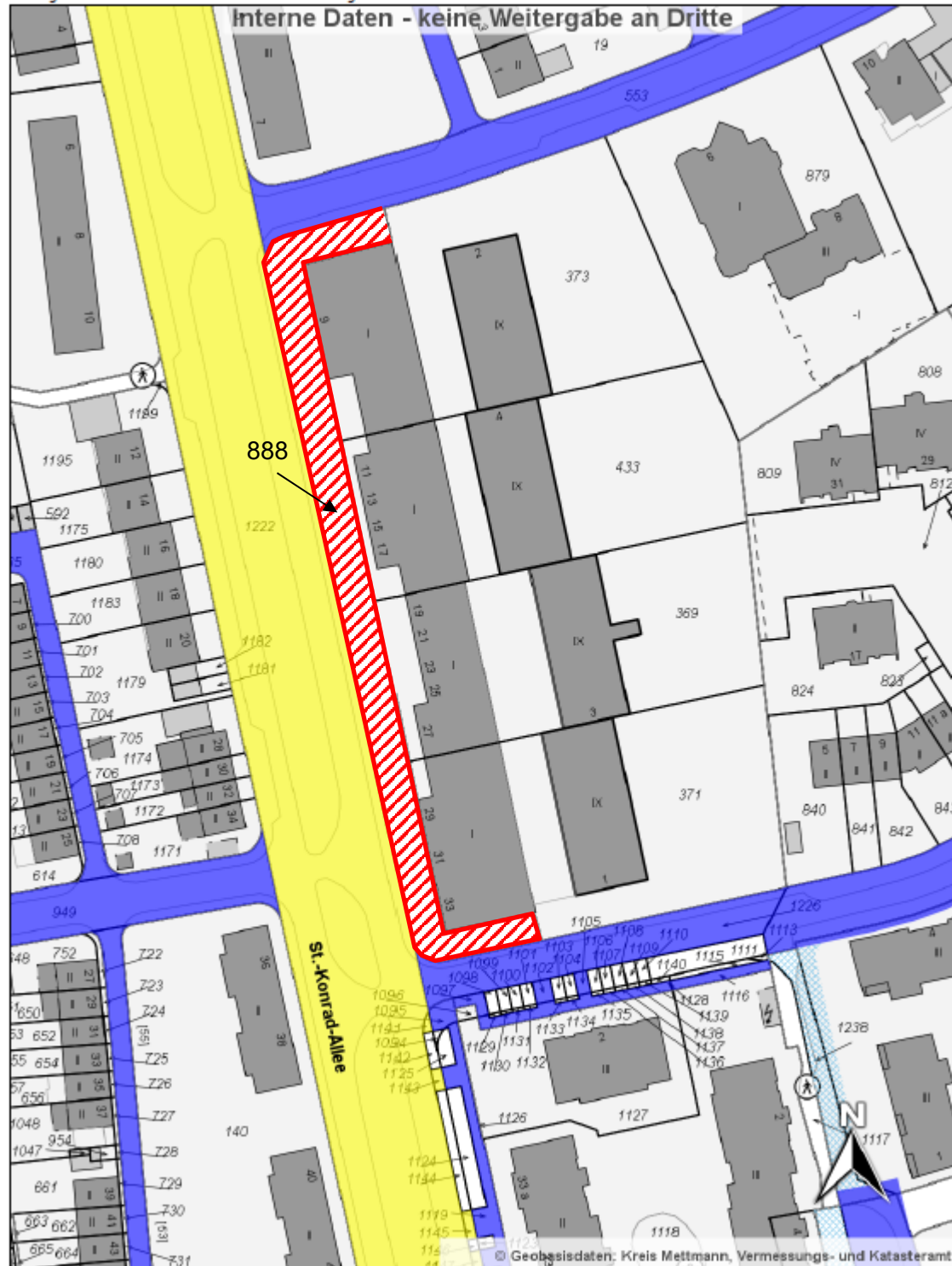
Klimarelevanz:

Die Erweiterung der vorhandenen Straßenwidmung hat keine Auswirkung auf das Klima.

Inklusionsrelevanz:

Die Erweiterung der vorhandenen Straßenwidmung hat keine Auswirkung auf die Inklusion.

Auszug aus dem GeoPortal Hilden erstellt am 05. August 2024.



Hinweis zum Nutzungsrecht: Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Der Ausdruck stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und ist kein amtlicher Auszug. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht zulässig. Vervielfältigungen jeglicher Art und weitere Veröffentlichungen sind nicht gestattet.